

Fachstelle Jugend

Stritengässli 10 | Postfach | 5001 Aarau | Telefon 062 838 09 60 sekretariat.ph@ref-aargau.ch | www.ph-aargau.ch

Merkblatt

zum Vorgehen beim Bezug von Urlaub für ausserschulische Jugendarbeit (gemäss Art. 329e OR)

Wer?

Lehrlinge und jugendliche Arbeitnehmer/innen bis 30 Jahre, die in einer kulturellen oder sozialen Institution ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätig sind, also zum Beispiel:

- Pfadiführer/innen, Jungscharleiter/innen
- Junioren-Trainer/innen
- Helfer/innen in Jugendtreffpunkten
- Organisator/innen von Tagungen, Kursen etc.

Wofür?

Jugendurlaub wird gewährt «... für unentgeltliche leitende, betreuende oder beratende Tätigkeit im Rahmen ausserschulischer Jugendarbeit in einer kulturellen oder sozialen Organisationsowie für die dazu notwendige Aus- und Weiterbildung ...» (Art. 329e OR)

Was heisst leitende Tätigkeit?

Vorbereitung, Organisation und Leitung von Gruppenveranstaltungen, Diskussionsabenden, Wochenendaktivtäten, Lagern und Kursen; das Leiten einer Lager- und Kursgruppe...

Was heisst betreuende Tätigkeit?

Verantwortung für Lagerküche; Betreuung einer Behinderten-Gruppe (z.B. «Pfadi trotz allem»); Animation in Jugendtreffs ...

Was heisst beratende Tätigkeit?

J+S-Expert/innen-Tätigkeit; juristische Beratung in Jugendgewerkschaftsgruppe; Fachexpert/innen-, Ausbildner/innen-, Instruktor/innen-Tätigkeit...

Was heisst Aus- und Weiterbildung?

Teilnahme an Kursen, Seminarien, Tagungen, Workshops für Leiter/innen, Berater/innen, Betreuer/innen...

Wie lange?

Maximal fünf Arbeitstage pro Jahr, auch tage- und halbtageweise. Der Jugendurlaub ist unbezahlt. Der Schutz der obligatorischen Unfallversicherung erstreckt sich auch auf die unbezahlten Urlaubstage (minimale Einbussen bei Taggeldern oder Renten möglich). Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, nicht bezogene Urlaubstage im darauffolgenden Jahr zu gewähren.

Wie vorgehen?

Der Urlaub muss spätestens zwei Monate im voraus beim Arbeitgeber (Lehrmeister/in, Personalchef/in) angemeldet sein; auf Verlangen ist eine Bestätigung der Trägerorganisation des Anlasses (Jugendverband, Sportverband, J+S-Amt etc.) beizulegen (siehe zweite Seite). Achtung Lehrlinge: die Abwesenheit auch mit der Berufsschule absprechen, der Urlaub bezieht sich grundsätzlich auch darauf!

Schwierigkeiten?

Bei Schwierigkeiten eine rasche Lösung anstreben:

- das Gespräch mit dem Arbeitgeber suchen
- deine Organisation einschalten
- Merkblatt zeigen
- Gewerkschaftssekretariat anfragen
- Telefonische Auskunft einholen:
 Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV), Telefon 031 326 29 29
 Bundesamt für Sozialversicherungen (Kinder-, Jugend- und Altersfragen), Telefon 031 323 82 58

Bestätigung

für den Bezug von Urlaub für ausserschulische Jugendarbeit (gemäss Art. 329e OR)

Name und Vorname:	
Geburtsdatum:	
Adresse:	
wünscht Urlaub für seine/ihre ehrena	amtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit
von	bis
als	
☐ Leiter/in, Mitleiter/in	
☐ Betreuer/in	
☐ Berater/in	
□ einer Veranstaltung mit Kindern/Ju	ugendlichen
□ eines Lagers mit Kindern/Jugendlie	chen
□ eines Aus- oder Weiterbildungsanl	asses
☐ Teilnehmer/in eines Aus- oder Wei	iterbildungsanlasses
Ort, Bezeichnung, Beschreibung der	Veranstaltung/Tätigkeit:
Bemerkungen:	
Datum:	Unterschrift:
Bestätigung des Trägers/Organis Wir bestätigen die obigen Angaben	sators der Veranstaltung: und bitten um Gewährung von Jugendurlaub gemäss Art. 329e OR.
Bemerkungen:	
Datum:	Stempel und Unterschrift: